

V e r t r a g

zwischen

der Stadt Donaueschingen
Rathausplatz 1
78166 Donaueschingen

(nachfolgend Stadt genannt)

und

der Nahwärme Brigachschiene
GmbH & Co. KG
Arnold-Schönberg-Ring 34,
78166 Donaueschingen

(nachfolgend Gesellschaft genannt)

über

die Benutzung von Flächen innerhalb des Gebiets der Stadt Donaueschingen für das Einlegen und den Betrieb von Nahwärmeleitungen (Gestattungsvertrag).

§ 1

Benutzung des öffentlichen Verkehrsraums

1. Die Stadt räumt der Gesellschaft auf die Dauer dieses Vertrages und zum Zweck der Versorgung mit Nahwärme das Recht ein, die im Bereich der Irmastraße, der Max-Egon-Straße, der Poststraße, des Schlachthofgeländes (Hermann-Fischer-Allee, vorderer Teil der Wasserstraße) gelegenen öffentlichen Straßen, Wege, Plätze, Brücken und andere öffentliche Flächen, über die ihr das Verfügungsrecht zusteht, unabhängig eines bestehenden Bebauungsplanes, für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Versorgungsleitungen und Versorgungsanlagen zu benutzen. Die weiteren Ausbaustufen bedürfen der Zustimmung des Gemeinderates.
2. Die Stadt übernimmt keine Gewähr dafür, daß der öffentliche Verkehrsraum, in dem Versorgungsleitungen verlegt oder Ver-

sorgungsanlagen erstellt sind, seinem Zweck gewidmet bleibt. Wird die benutzte/zu benutzende Fläche (siehe Plan Anlage 1) ihrer Zweckbestimmung als öffentliche Fläche entzogen, so wird die Stadt sicherstellen, daß die Rechte der Gesellschaft aus diesem Vertrag nicht berührt werden.

3. Ist für die Nahwärmeversorgung die Inanspruchnahme sonstiger Grundstücke der Stadt (Fiskalgrundstücke) erforderlich, werden im Einzelfall gesonderte Vereinbarungen getroffen, wobei die Interessen der Vertragsparteien aus diesem Vertrag zu berücksichtigen sind.

§ 2

Anschluß und Versorgung

Die Gesellschaft führt die Versorgung mit Nahwärme nach Maßgabe der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme vom 20.06.1980, BGBl. I S. 742, in der jeweiligen Fassung und zu Marktpreisen durch. Die Gesellschaft kann auch Sonderverträge abschließen.

§ 3

Gestattungsentgelt

1. Die Gesellschaft zahlt an die Stadt für die Einräumung der Vertragsrechte ein Entgelt (Gestattungsentgelt) in Höhe von 2,5 % des Umsatzes ausschließlich Umsatzsteuer aus der Abgabe von Nahwärme an Letztverbraucher (Tarifkunden und Sonderkunden) im Versorgungsgebiet.
2. Das Gestattungsentgelt wird mit der Feststellung des Jahresabschlusses, spätestens bis zum 30.09. des dem Wirtschaftsjahr folgenden Jahres, fällig. Kommt die Gesellschaft in Verzug, so sind die marktüblichen Kreditzinsen als Verzugszinsen zu entrichten. Eine Aufrechnung oder Verrechnung mit Forderungen der Gesellschaft ist nicht möglich. Die Gesellschaft hat am 15.04. und 15.08. Vorauszahlungen zu entrichten. Jede Vorauszahlung beträgt grundsätzlich die Hälfte des Ge-

stattungsentgeltes, das sich für das vorangegangene Wirtschaftsjahr ergeben hat.

3. Die Gesellschaft hat den Umsatz, der für die Berechnung des Gestattungsentgelts zugrundegelegt wird, durch einen vereidigten Steuerberater schriftlich zu bestätigen.

§ 4

Herstellung von Versorgungsleitungen und Versorgungsanlagen

1. Die Versorgungsleitungen und Versorgungsanlagen sind so zu planen und auszuführen, daß der Hauptzweck, dem die öffentlichen Flächen dienen, möglichst wenig beeinträchtigt wird.
2. Die Versorgungsleitungen sind nach den gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik möglichst wirtschaftlich herzustellen.
3. Soweit Grundstücke der Stadt berührt werden, ist von der Gesellschaft vor Errichtung neuer Versorgungsanlagen und -leitungen die schriftliche Zustimmung der Stadt einzuholen. Die schriftliche Zustimmung der Stadt ist auch dann einzuholen, wenn Grundstücke Dritter berührt werden, die nach den Bebauungsplanfestsetzungen für öffentliche Flächen vorgesehen sind oder wenn die Versorgungsleitungen (ausgenommen Hausanschlußleitungen im Gewerbegebiet) oberirdisch geführt werden sollen. Die Gesellschaft hat insbesondere mindestens eine Woche vor Aufgrabungen von Straßen der Stadt Mitteilung zu machen, sowie eventuell notwendige verkehrsrechtliche Maßnahmen, wie Sperrung oder Beschränkung des öffentlichen Verkehrs, rechtzeitig zu beantragen und durchzuführen. Die Kosten für Beschilderung, Aufbau und Abbau trägt die Gesellschaft.
4. Dem Antrag auf Zustimmung sind ausreichende Planunterlagen sowie Baubeschreibungen und sonstige notwendige Unterlagen beizufügen, aus denen sich eindeutig erkennen läßt,
 - a) der Umfang der Nutzung von Grundeigentum der Stadt,
 - b) die Leitungsführung in Lage und Höhe mit Angaben über die Dimensionierung,

- c) die Baugestaltung,
- d) die Kreuzungen mit Fremdleitungen.

Bei Einzelanschlüssen und Umbauarbeiten von geringerer Bedeutung ist eine Planvorlage nicht notwendig.

- 5. Wenn im Falle eines Notstandes sofortiges Handeln erforderlich ist, muß die Maßnahme unverzüglich der Stadt fernmündlich gemeldet werden. In diesem Fall ist die schriftliche Zustimmung nachzuholen.
- 6. Die Stadt kann eine Änderung der geplanten Leitungsführung nur dann verlangen, wenn ein öffentliches Interesse oder ein anderer wichtiger Grund es erfordert. Ein wichtiger Grund ist unter anderem, wenn durch die Verlegung der Nahwärmeleitung der Bau, der Betrieb und die Instandsetzung sonstiger Leitungen betroffen oder erschwert wird. Falls die Herstellung von Versorgungsleitungen Aufwendungen der Stadt erforderlich macht, ist die Gesellschaft verpflichtet, diese zu tragen.
- 7. Die Gesellschaft wird sich vor Ausführung der Arbeiten rechtzeitig auch mit den übrigen Benutzern des Straßenuntergrundes wegen der Lage von Kabeln und Leitungen in Verbindung setzen und ein Einvernehmen mit ihnen herstellen.

§ 5

Allgemeine Bau-, Betriebs- und Unterhaltungspflicht

- 1. Die Gesellschaft erstellt und unterhält die für eine ordnungsgemäße Nahwärmeversorgung notwendigen Versorgungsleitungen und Versorgungsanlagen. Sie verpflichtet sich insbesondere, ihre gesamten Anlagen in einwandfreiem und betriebsfähigem Zustand zu halten und die Leitungen so zu betreiben und notfalls auszubauen, daß der ordnungsgemäße Betrieb der angeschlossenen Anlagen und Geräte jederzeit möglich ist.
- 2. Die Gesellschaft ist verpflichtet, ein Leitungskataster auf dem neuesten Stand zu halten und eine Ausfertigung der Stadt zu übergeben. Auf Wunsch der Stadt ist das Leitungskataster in digitalisierter Form zu übergeben.

§ 6

Veränderung, Wiederherstellung und Unterhaltung von
Versorgungsleitungen und Versorgungsanlagen

1. Versorgungsleitungen und Versorgungsanlagen in der öffentlichen Fläche dürfen nur im Einvernehmen mit der Stadt verändert, wiederhergestellt oder unterhalten werden, wenn dadurch die öffentliche Fläche beeinträchtigt wird. Die Stadt kann einer Veränderung, Wiederherstellung oder Unterhaltung widersprechen, wenn ein dringendes öffentliches Interesse oder ein anderer wichtiger Grund es erfordert.
2. Bauarbeiten zur Wiederherstellung und Unterhaltung von Versorgungsleitungen im öffentlichen Verkehrsraum, die nicht der unaufschiebbaren Behebung einer Störung dienen, sind der Stadt spätestens eine Woche vor Aufgrabung anzuzeigen, soweit nicht nach anderen Bestimmungen eine ausdrückliche Zustimmung der Stadt erforderlich ist. Die Stadt kann der Ausführung der Arbeiten zu einem bestimmten Zeitpunkt widersprechen, wenn dringende und überwiegende Gründe des öffentlichen Interesses entgegenstehen. Entsteht durch einen solchen Widerspruch der Stadt für die Gesellschaft ein Einnahmeausfall, so leistet die Stadt dafür keine Entschädigung.

§ 7

Wiederherstellung des öffentlichen Verkehrsraums

1. Die Gesellschaft ist verpflichtet, die öffentlichen Flächen und die Grundstücke und Bauwerke nach der Ausführung von Bauarbeiten auf ihre Kosten im Einvernehmen mit der Stadt wieder in einen Zustand zu versetzen, der dem früheren Zustand gleichwertig ist, und die Schäden, die infolge der Bauarbeiten entstanden sind, auf ihre Kosten zu beseitigen und dafür die übliche Gewähr zu übernehmen.
2. Die Gewährleistungsfrist für die ordnungsgemäße Wiederherstellung im Sinne von Abs. 1 beträgt fünf Jahre, soweit nicht besondere Vorschriften einschlägig sind. Fristbeginn ist der Tag der schriftlichen Abnahme durch die Stadt.

§ 8

Beeinträchtigung von Versorgungsleitungen und Versorgungsanlagen im öffentlichen Verkehrsraum

1. Auf Verlangen der Stadt ist die Gesellschaft verpflichtet, den Betrieb von Versorgungsleitungen und Versorgungsanlagen vorübergehend zu unterbrechen, wenn dies wegen Bauarbeiten im öffentlichen Verkehrsraum oder sonst im überwiegenden öffentlichen Interesse erforderlich ist. Die Stadt verpflichtet sich, die Unterbrechung so kurz wie möglich zu halten. Für eventuell daraus entstehende Kosten der Gesellschaft haftet die Stadt nicht.
2. Werden durch Arbeiten der Stadt im öffentlichen Verkehrsraum Versorgungsleitungen oder Versorgungsanlagen schuldhaft beschädigt, so trägt die Stadt die Kosten der Wiederherstellung und des durch die Beschädigung entstandenen zusätzlichen Verbrauchs. Die Stadt stellt die Gesellschaft von Schadenersatzansprüchen, die Dritte der Gesellschaft gegenüber geltend machen, frei. Dabei darf die Gesellschaft nur mit Zustimmung der Stadt Ansprüche anerkennen oder einen Vergleich über sie schließen. Stimmt die Stadt einem Vergleich nicht zu, so hat die Gesellschaft einen etwaigen Rechtsstreit im Einvernehmen mit der Stadt zu führen und dabei die Interessen der Stadt zu wahren. Die Stadt trägt in diesem Fall alle der Gesellschaft durch den Rechtsstreit entstehenden Kosten.

§ 9

Gegenseitige Unterrichtung über Baumaßnahmen

1. Die Gesellschaft hat die Bauplanung hinsichtlich ihrer Versorgungsleitungen und Versorgungsanlagen mit der Stadt abzustimmen.
2. Die von der Stadt gebilligten Pläne über ein Bauvorhaben im Gemeindegebiet sind von der Gesellschaft einzuhalten. Die Stadt hat das Recht, die Bauarbeiten zu überwachen.
3. Die Stadt und die Gesellschaft werden sich bei Arbeiten, die

die Versorgungsleitungen und Versorgungsanlagen oder den Verkehr beeinträchtigen können, rechtzeitig verständigen, sofern nicht besondere Umstände ein sofortiges Handeln erforderlich machen.

4. Falls Bauarbeiten des einen Vertragspartners etwa zur gleichen Zeit wie Bauarbeiten des anderen Vertragspartners oder eines anderen Leitungsträgers anfallen, sollen die Arbeiten möglichst gleichzeitig begonnen und im gegenseitigen Einvernehmen ausgeführt werden. Die Vertragspartner verpflichten sich, sich gegenseitig möglichst frühzeitig über anfallende Bauarbeiten zu unterrichten.
5. Soweit für den Bau, die Änderung, die Erweiterung oder die Beseitigung von Versorgungsleitungen und Versorgungsanlagen die Zustimmung von Behörden oder Privaten erforderlich ist, hat die Gesellschaft diese Zustimmung auf ihre Kosten einzuholen. Die hierauf gerichteten Bemühungen der Gesellschaft werden von der Stadt nach Kräften unterstützt.

§ 10

Folgekosten

1. Müssen bestehende Ver- oder Entsorgungsleitungen durch das Einlegen von Nahwärmeleitungen verlegt werden, so trägt die Gesellschaft die dafür erforderlichen Kosten.
2. Werden bei der Einlegung oder Unterhaltung von Nahwärmeleitungen benachbarte Ver- oder Entsorgungsleitungen beschädigt oder beeinträchtigt, so trägt die Gesellschaft die dadurch entstehenden Kosten.
3. Erfordern kommunale Maßnahmen im öffentlichen Interesse Änderungen oder Sicherungen der bestehenden Wärmeversorgungsanlagen der Gesellschaft auf Vertragsgrundstücken (Folgepflicht), so führt die Gesellschaft nach schriftlicher Aufforderung durch die Stadt die Änderung oder Sicherung in angemessener Frist durch. Die hierfür notwendigen Kosten (Folgekosten) tragen während der ersten fünf Jahre nach Errichtung oder wesentlicher Änderung der Wärmeversorgungsanlage die Stadt, in den folgenden fünf Jahren die Stadt und die Gesellschaft je zur Hälfte und danach die Gesellschaft allein.

Soweit ein Anspruch auf Kostenübernahme durch einen Dritten besteht, ist die anspruchsberechtigte Vertragspartei verpflichtet, diesen Anspruch zur Minderung der Folgekosten geltend zu machen.

4. Wird öffentlicher Verkehrsraum entwidmet, übernimmt die Stadt keine sich eventuell daraus ergebenden Folgekosten. Wird die Entwidmung durch Dritte veranlaßt, wird die Stadt darauf hinwirken, daß die Folgekosten von diesen getragen werden. Die Leitungsrechte der Gesellschaft sind dabei in geeigneter Form abzusichern z.B. Grunddienstbarkeit.
5. Soweit Dritte eine Änderung der Nahwärmeeinrichtung veranlassen, wird die Stadt dafür sorgen, daß diese die entstehenden Kosten tragen.

§ 11

Haftung

1. Die Gesellschaft haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden, die der Stadt oder Dritten beim Bau, Betrieb, Vorhandensein oder bei der Beseitigung der Nahwärmeleitung entstehen.
2. Von allen Ansprüchen Dritter, die infolge des Baues, des Betriebs, des Vorhandenseins oder der Beseitigung der Nahwärmeleitungen gegen die Stadt oder gegen einen für sie tätigen Bediensteten geltend gemacht werden, stellt die Gesellschaft die Stadt oder den betreffenden Bediensteten frei.

§ 12

Ersatzvornahme

Kommen die Vertragspartner einer Verpflichtung, die sich aus diesem Vertrag ergibt, trotz vorheriger schriftlicher Aufforderung innerhalb der ihr gesetzten angemessenen Frist nicht nach, so sind

sie berechtigt, die Maßnahmen zu veranlassen, die sie nach pflichtgemäßen Ermessen für erforderlich halten. Die Stadt ist insbesondere berechtigt, zur Sicherung der Straße oder des Straßenverkehrs die Maßnahmen zu treffen, die sie nach pflichtgemäßen Ermessen für erforderlich hält. Wird die Sicherheit des Verkehrs gefährdet, können Aufforderung, Fristsetzung und Ankündigung unterbleiben; in diesen Fällen setzt die Stadt die Gesellschaft unverzüglich von den ergriffenen Maßnahmen in Kenntnis.

§ 13

Lieferungen und Leistungen der Gesellschaft an die Stadt

1. Die Stadt erhält auf ihren eigenen Nahwärmebezug einen Nachlaß von 10 % auf die Nahwärmepreise, sowohl für den Grundpreis als auch den Arbeitspreis. Zum eigenen Verbrauch der Stadt gehört auch der Verbrauch der Betriebe der Stadt und öffentlicher Einrichtungen, auch wenn sie Gebühren und Beiträge erheben. Dies gilt nicht für Anwesen, die vermietet oder verpachtet oder unentgeltlich überlassen werden.
2. Bei Anwesen, die teilweise unter Abs. 1 fallen, wird die Stadt nach Rechnungsstellung eine Aufteilung vornehmen.

§ 14

Vertragsdauer

1. Der Vertrag beginnt am 01.11.1997 und endet am 31.12.2017. Der Gesellschaft wird grundsätzlich das Recht zur Verlängerung des Vertrages eingeräumt. Die Vertragspartner werden sich vor dem 01.01.2016 darüber verständigen, ob und zu welchen Bedingungen das Vertragsverhältnis fortgesetzt wird.
2. Ändern sich die Grundlagen dieses Vertrages wesentlich, so werden die Vertragspartner den Vertrag den geänderten Verhältnissen anpassen.

§ 15

Abwicklung nach Vertragsbeendigung

1. Endet der Vertrag, so hat die Gesellschaft binnen angemessener Frist alle gem. § 1 Ziff. 1 verlegten Versorgungsleitungen, soweit sie lediglich der Versorgung im Gebiet der Stadt Donaueschingen dienen, auf ihre Kosten zu entfernen, die Straßen, Wege, Plätze, Durchgangsgrundstücke und Bauwerke wieder ordentlich instandzusetzen und für die ordnungsgemäße Ausführung die in § 7 umschriebene Gewähr zu übernehmen. Der Stadt steht jedoch das Recht zur Übernahme der Versorgungsleitungen zu oder das Recht, die Versorgungsleitungen gegen Entgelt zu nutzen. Die Stadt wird die Beseitigung der Anlagen nicht verlangen, sofern keine technische Notwendigkeit besteht.
2. Im Falle eines Übergangs der Versorgungsleitungen an die Stadt bei Beendigung des Vertrages hat die Stadt die innerhalb des Gebiets der Stadt Donaueschingen liegenden Teile der Versorgungsleitungen, die zur Versorgung der Stadt und der übrigen Abnehmer benötigt werden, mit Ausnahme von Durchgangsleitungen zum Anlagerestwert käuflich zu übernehmen. Falls Durchgangsleitungen im Zeitpunkt des Vertragsablaufs mit den von der Stadt käuflich zu erwerbenden Versorgungsleitungen unmittelbar verbunden sind, ist die erforderliche Entflechtung auf Kosten der Gesellschaft vorzunehmen.
Der Anlagerestwert ermittelt sich aus den Investitionskosten der einzelnen Anlagenteile abzüglich der erhaltenen Baukostenzuschüsse und Hausanschlußkostenbeiträge und aus dem Verhältnis tatsächliche Nutzungsdauer zu Nutzungsdauer gemäß VDI-Richtlinie 2067 (Blatt 1) nach folgender Gleichung:
$$\text{Anlagenrestwert} = \text{Investition} \times (1 - (\text{tatsächliche Nutzungsdauer} / \text{Nutzungs d. nach VDI 2067}))$$
3. Bei Auflösung des Vertragsverhältnisses ist die Gesellschaft vom Zeitpunkt des Vertragsablaufes gerechnet auf die Dauer von zwei Jahren verpflichtet, Nahwärme nach den Bestimmungen dieses Vertrages zu liefern, bis das Versorgungsgebiet von dritter Seite versorgt wird. Die Gesellschaft ist in dieser Übergangszeit zu neuen Anschlüssen und erhöhten Lieferungen von Nahwärme nur verpflichtet, wenn die Stadt oder Dritte die zusätzlichen Aufwendungen übernehmen.

4. Bei Insolvenz der Gesellschaft wird die Stadt die Nachfolgesellschaft verpflichtet, in die bestehenden Verträge der Gesellschaft einzutreten.

§ 16

Rechtsübertragung

Die Gesellschaft darf ohne Zustimmung der Stadt Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag weder ganz noch teilweise übertragen oder zur Ausführung überlassen.

§ 17

Unwirksame Vertragsbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden, verpflichten sich die Vertragspartner, die unwirksamen Bestimmungen durch eine dem Sinn und Zweck der Vereinbarung entsprechende Neuregelung zu ersetzen. Der übrige Vertragsinhalt bleibt hiervon unberührt.

§ 18

Bestehende Anlagen

Dieser Vertrag gilt auch für vor seinem Abschluß im öffentlichen Verkehrsraum ausgeführte Arbeiten und Anlagen.

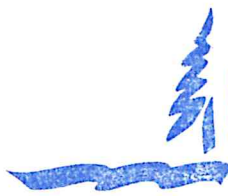
§ 19

Schriftform, Gerichtsstand

1. Vereinbarungen, durch welche dieser Vertrag abgeändert oder ergänzt wird, bedürfen der Schriftform.
2. Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Donaueschingen.

Donaueschingen, den 22.12.97

Nahwärme Brigachschiene
GmbH & Co. KG


Nahwärme
Brigachschiene
GmbH & Co. KG

Arnold-Schönberg-Ring 34 · 78166 Donaueschingen
Telefon 07 71/ 16 23 50 · Telefax 07 71/ 149 40

Donaueschingen, den 18. Dez. 97

Stadt Donaueschingen


Dr. Everke
Oberbürgermeister



